

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 08.06.2004

Drucksache Nr.: **04/0237**

öffentlich

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss
Rat

Sitzungstermin: 30.06.2004
14.07.2004

Betreff:

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.05.2003 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin aus Anlass des Hangelarer Spektakels

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 1. Verordnung vom _____ zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.05.2003 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin aus Anlass des Hangelarer Spektakels

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG9 vom 25.01.2000 - SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 14.07.2004 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.05.2003 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin aus Anlass des Hangelarer Spektakels beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Satz 1 wird der Monat „Juli“ durch den Monat „September“ ersetzt.
§ 1 Satz 2 entfällt.

Artikel 2

§ 2 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Der Verkaufsoffene Sonntag in diesem Jahr findet am 05.09.2004 statt.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Sankt Augustin, den

Stadt Sankt Augustin
als örtliche Ordnungsbehörde

Problembeschreibung/Begründung:

Durch Ratsbeschluss vom 21.05.2003 wurde der Verkaufsoffene Sonntag im Rahmen der Veranstaltung „Hangelarer Spektakel“ für jeweils den ersten oder zweiten Sonntag im Juli der Jahre 2003 bis 2006 festgelegt. Diese Ordnungsbehördlichen Verordnung ist bis zum 31.12.2006 gültig

Der Werbekreis Hangelar e. V. beabsichtigt nun, das Stadtteilstfest „Hangelarer Spektakel“ in Sankt Augustin-Hangelar nicht wie zunächst vorgesehen am ersten oder zweiten Juli-Wochenende, sondern in Zukunft am ersten oder zweiten September-Wochenende stattfinden zu lassen.

Die Verlegung des Hangelarer Spektakels auf das erste bzw. zweite September-Wochenende ist nötig, da das Kultusministerium die Ferientermine in der Bundesrepublik Deutschland zur Entzerrung verschoben hat. Daher wurden auch die Ferien in Nordrhein-Westfalen vorverlegt mit der Folge, dass zukünftig bereits Anfang Juli Sommerferien sein werden. Aus diesem Grund soll das Hangelarer Spektakel Anfang September stattfinden. Mit der Verschiebung des Hangelarer Spektakels ergibt sich auch die terminliche Verschiebung des Verkaufsoffenen Sonntages auf das erste oder zweite September-Wochenende. Dieses Jahr ist der Verkaufsoffene Sonntag für den 05.09.2004 geplant.

Bezüglich der Terminverschiebung wurden mit Schreiben vom 11.05.2004 erneut Stellungnahmen der örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände sowie der Kirchen eingeholt.

Bezüglich der Terminverschiebung gab es keine weiteren Bedenken.

Nach Abwägung aller im Einzelfall betreffenden Fakten schlägt die Verwaltung vor, der Änderung des Termins auf das erste oder zweite September-Wochenende zu entsprechen.

Diese Änderungsverordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Sankt Augustin.

In Vertretung

Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.